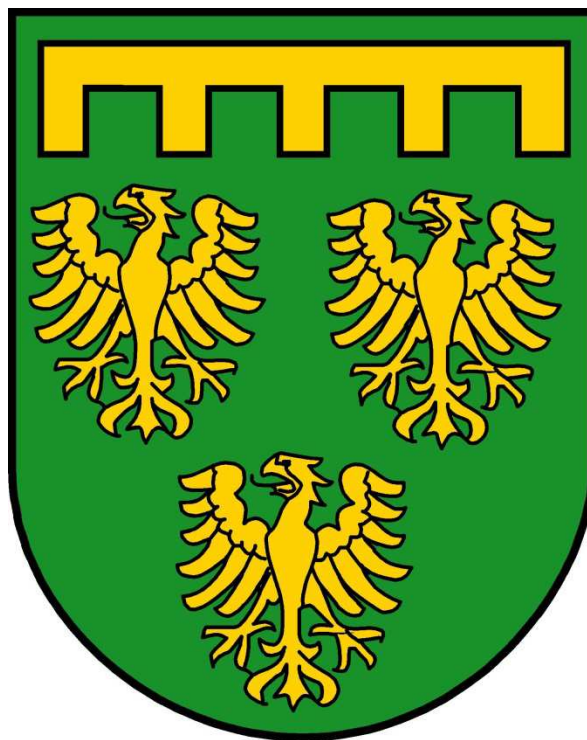


**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme an den
Angeboten der offenen Ganztagschulen
der Gemeinde Rommerskirchen**



vom 22. März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich.....	3
§ 2 Teilnahmeberechtigte.....	4
§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Vertragsdauer	4
§ 4 Elternbeitrag	5
§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Beitragspflicht und Fälligkeit.....	6
§ 6 Einkommen	7
§ 7 Durchführung und konzeptionelle Inhalte.....	8
§ 8 Landesförderung	9
§ 9 Hinweis zur Teilnahme am Mittagstisch.....	9
§ 10 Inkrafttreten.....	9

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 380), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 488), des § 90 SGB VIII und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) und des Runderlasses des Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 22. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Gemeinde Rommerskirchen betreibt seit dem Schuljahr 2003/2004 an den Grundschulen der Gemeinde Rommerskirchen „Offene Ganztagsgrundschule“ (nachfolgend OGS genannt) nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 16.02.2018.
- (2) Die OGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Rosenmontag) sowie während der Oster-, Sommer- und Herbstferien außerunterrichtliche Angebote an.
- (3) Durch die außerunterrichtlichen Angebote der OGS wird in Verbindung mit dem regulären Unterricht eine durchgängige Betreuung der teilnehmenden Schulkinder von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr an fünf Tagen pro Woche sichergestellt. Bei Nachweis der Bedürftigkeit kann die Betreuungszeit bis 16.30 Uhr verlängert werden.
- (4) In den Herbst-, Oster- und Sommerferien wird eine durchgängige Betreuung der Kinder angeboten. In den Weihnachtsferien bleibt die OGS geschlossen. Sofern die Weihnachtsferien bis in die 2. Kalenderwoche dauern, wird ab der 2. Kalenderwoche für berufstätige Eltern die Betreuung an einer OGS angeboten.
- (5) Bei der Ferienbetreuung findet eine Kooperation der drei Grundschulen statt, d. h. dass die Kinder zeitweise an einer anderen Schule betreut werden.
- (6) Die Ferienbetreuung wird teilweise durch die Teilnahme der Kinder an den einzelnen Ortsranderholungen in Rommerskirchen abgedeckt.
- (7) Die Ortsranderholungen werden in Kooperation durch einen freien Träger durchgeführt. Der hierfür zu zahlende Teilnehmerbeitrag ist entsprechend zu entrichten und im Elternbeitrag nicht enthalten.

§ 2

Teilnahmeberechtigte

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Grundschule teilnehmen.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung, Vertragsdauer

- (1) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, die Beitragspflicht nach §§ 4 und 5 der Satzung aus.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Gemeinde Rommerskirchen für die Dauer eines Schuljahres.
- (3) Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht rechtzeitig, spätestens bis zum 01.03. eines Jahres gekündigt wird. Er endet spätestens zum Ende der Grundschulzeit.
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen. Ein Rechtsanspruch auf unterjährige Anmeldung besteht nicht.
- (5) Eine unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Eltern ist mit einer Frist von vier Wochen zum letzten eines Monats nur aus folgenden Gründen möglich:
 - a. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - b. Wechsel der Schule
 - c. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen)
 - d. unerwartete Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten
 - e. außerordentliche GründeÜber die außerordentlichen Gründe entscheidet im Einzelfall der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Eine Kündigung aus außerordentlichen Gründen ist nur möglich, wenn der Platz ohne Unterbrechung wieder besetzt werden kann.

- (6) Ein Kind kann von der Schulleitung und vom Schulträger von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
 - a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
 - b. die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen nicht nachgekommen sind.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn die Elternbeiträge um mehr als 5 % steigen oder die ausgelobte Tagesbetreuungszeit um mehr als 30 Minuten verkürzt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gilt als nicht in Anspruch genommen, wenn es nicht innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Information der Erziehungsberechtigten ausgeübt wird.
- (8) Die Gemeinde Rommerskirchen hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn die Landesförderung wesentlich eingeschränkt wird und somit die finanziellen Grundlagen für den Betrieb der OGS beeinträchtigt wird.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten der OGS werden öffentlich-rechtliche Beiträge auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und gemäß des Runderlasses des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zuwendung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich in der jeweils gültigen Fassung, durch die Gemeinde Rommerskirchen erhoben.
Der Jahresbeitrag wird auf 12 gleiche Monatsraten aufgeteilt.
Der Beitragszeitraum entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der OGS nicht berührt.
Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages gilt auch für den Fall, dass das Kind aus Krankheitsgründen die außerunterrichtlichen Angebote der OGS nicht besuchen kann oder ihnen auf Wunsch der Eltern teilweise oder regelmäßig fernbleibt.
- (2) Die Zahlungspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gem. der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (4) Auf Antrag wird der maßgebende Elternbeitrag für die Teilnahme an den Angeboten der OGS **halbiert**, sofern ein beitragspflichtiges Geschwisterkind Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Absatz 1, Ziffer 3 SGB VIII

(Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege) in Anspruch nimmt und hierfür Elternbeiträge gezahlt werden.

Als Nachweis dient hier die Festsetzung des Elternbeitrages durch Vorlage des Bescheides des Jugendhilfeträgers für die Kindertagesstätte bzw.

Tagespflege. Eine Berücksichtigung erfolgt erst ab dem 1. des auf die Vorlage des entsprechenden Beleges folgenden Monats.

- (5) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld ausbezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 34 SGB VIII – Heimerziehung – beziehen. Als Nachweis ist der Pflegeausweis bzw. eine Bescheinigung des Jugendamtes vorzulegen.
- (7) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5

Auskunfts- und Anzeigepflichten, Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht ab Beginn der außerunterrichtlichen Betreuung in der OGS.
- (2) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid der Gemeinde Rommerskirchen. Der Beitrag wird zum 01. eines jeden Monats per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, zu zahlen. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird daher in voller Höhe berechnet.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet (§ 3 Abs. 6 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind die OGS verlassen hat, noch in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Gemeinde Rommerskirchen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des

Erklärungsvordrucks Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben.

- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen.
- (7) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend für die Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen in dem Jahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss.
Grundsätzlich wird für die Beitragsbemessung zunächst das Jahreseinkommen herangezogen, das in dem der Angabe der Beitragspflichtigen vorangegangenen Kalenderjahr erzielt wurde.
Abweichend hiervon wird dann, wenn das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt.
Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen innerhalb eines Kalenderjahres mit der Folge, dass es zu einer anderen Einkommensstufe kommen wird, können die Zahlungspflichtigen unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Anpassung der Beitragszahlung beantragen. Bei einer Einkommenserhöhung sind sie dazu verpflichtet.

Liegt eine Änderung der Einkommensverhältnisse dahingehend vor, dass

- a. eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse eingetreten ist, wird die Änderung der Festsetzung ab dem Kalendermonat der Änderung vorgenommen.
- b. eine Verschlechterung der Einkommensverhältnisse eingetreten ist, wird die Änderung der Festsetzung ab Zeitpunkt der Meldung der geänderten Einkommensverhältnisse vorgenommen.

Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7

Durchführung und konzeptionelle Inhalte

- (1) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS werden von geeigneten Betreuungspersonen durchgeführt. Die pädagogische Verantwortung obliegt der Schulleitung.
- (2) Die Angebote umfassen die Betreuung der Kinder sowie die Anregung und Anleitung zu Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Daneben besteht die Möglichkeit zum Besuch des Silentiums (Hausaufgabenbetreuung) und die Teilnahme der Kinder an Förderangeboten. Die Kinder haben die Möglichkeit an den Arbeitsgemeinschaften und laufenden Projekten aus den unterschiedlichsten Bildungsbereichen teilzunehmen.
- (3) Alle Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltung. Die teilnehmenden Schüler und Schülerinnen stehen daher unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.
- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Grundschule ist ebenfalls verbindliche Grundlage der Maßnahme.
- (5) Ein vorläufiger Ausschluss aus disziplinarischen Gründen hat keinen Einfluss auf die Zahlung des Elternbeitrages.

§ 8 Landesförderung

- (1) Der Betrieb der OGS wird durch die Entscheidung der Landesregierung finanziell vom Land NRW unterstützt. Rein formal bedarf es dazu jährlich einer Antragsstellung durch die Gemeinde und einer Antragsgenehmigung durch die Landesregierung. Erst mit dem Eingang des Bewilligungsbescheides der Landesmittel wird der Vertrag rechtsgültig. Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass der Teilnahmevertrag daher unter dem Rechtsvorbehalt des Bewilligungsbescheides der Bezirksregierung steht.

§ 9 Hinweis zur Teilnahme am Mittagstisch

- (1) Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption. Schulträger und Schulleitung halten eine kontinuierliche Teilnahme am Mittagstisch für notwendig und sinnvoll unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Über eine begründete Nichtteilnahme (z. B. Nahrungsmittelallergien, religiöse Gründe) verständigt sich im Einzelfall die sozialpädagogische Fachkraft im Einvernehmen mit Schulleitung und den Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Kosten für die Teilnahme am Mittagstisch sind im Elternbeitrag nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten den offenen Ganztagschulen der Gemeinde Rommerskirchen in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.03.2015 außer Kraft.

Rommerskirchen, 22.03.2018
Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der OGS der Gemeinde Rommerskirchen vom 22. März 2018

Jahres- einkommen	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind	Beitrag 3. Kind
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	35,00 €	17,50 €	0,00 €
bis 37.000 €	60,00 €	30,00 €	0,00 €
bis 50.000 €	80,00 €	40,00 €	0,00 €
bis 62.000 €	90,00 €	45,00 €	0,00 €
bis 74.000 €	100,00 €	50,00 €	0,00 €
bis 86.000 €	110,00 €	55,00 €	0,00 €
über 86.000 €	120,00 €	60,00 €	0,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen der Gemeinde Rommerskirchen vom 22.03.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der Fassung der letzten Änderung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 23.03.2018

Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)